

Versicherungsschein vom 28.03.2019 zur
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung GHV 60/0450/6042071/513

Versicherungsnehmer

Reckert
Dienstleistungsges.mBH
Alte Dorfstr.2
73773 Aichwald

Es betreut Sie:

Volksbank Plochingen
Versicherungen GmbH
Urbanstr.5
73207 Plochingen
Tel. 07153/706380
Fax 07153/706386
volksbank.henzler@allianz.de

Vertragsbeginn und -dauer

Die Versicherung beginnt am 01.04.2019, 0 Uhr und endet am 01.04.2022, 0 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Ausfertigungsgrund

Ausfertigung des Versicherungsscheins

Versichertes Risiko und Beitragsberechnung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden in der Eigenschaft als

	EUR
gewerblicher Wohnimmobilienverwalter und Mietverwalter (Pflichtversicherung gemäß § 34 c GewO)	
Die Tätigkeit/en als Immobilienmakler sowie als Immobiliensachverständiger, -gutachter, -bewerter, -berater und als privater Haus- und Grundstücksverwalter, Verwalter von Gewerbeimmobilien, Facility Manager sind über diesen Vertrag nicht versichert.	
Der Jahresumsatz des Versicherungsnehmers beträgt 150.000 EUR.	417,00
10,00 % Dauerrabatt	41,70
Jahresbeitrag (netto)	375,30

Versicherungssumme

Versicherungssumme pro Versicherungsfall	500.000 EUR
Höchstleistung pro Versicherungsjahr	1.000.000 EUR

Vertragsbedingungen

Vertragsbestandteile sind

HV 31/14	Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung - AVB
----------	--

394337
007074
6 24
00000000
TH

HV 4333/02	Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Immobiliendienstleister
------------	---

Folgebeitrag

Der Folgebeitrag ist am 01.04. eines jeden Jahres fällig. Er beträgt derzeit 375,30 EUR zuzüglich Versicherungssteuer (zur Zeit 19,00 %).

Beitragsabrechnung

Falls Beiträge fällig sind, entnehmen Sie diese bitte der beigefügten Beitragsrechnung.

Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung abhängig. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Unser Rücktrittsrecht

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Ergänzende Informationen in Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen

Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung können Sie dem Versicherungsschein sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen entnehmen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstr.28, 80802 München oder per Fax an 08 00.4 40 01 01 (Aus dem Ausland Fax + 49 89.2 07 00 29 11) oder per E-Mail an Sachversicherung@Allianz.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1,24 Euro pro Tag des Versicherungsschutzes.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

28.03.2019

